

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 30. August 2020

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Voraussetzung für den Betrieb der entsprechenden Praxis ist, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden.

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Die verantwortlichen Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer der Praxis haben daher ein geeignetes Infektionsschutzkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Patienten und anderer Personen zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes und den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2 und

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

Dieses Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 30. August 2020

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen., Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen sind die organisatorische und kommunikative Einbeziehung Dritter (Fremdpersonal wie z. B. Reinigungskräfte) bzw. Absprachen mit den Betrieben oder der Einrichtungen, in denen die Leistungen erbracht werden sollen, erforderlich.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende **grundlegende Hygienestandards** sind zu gewährleisten:

- Strikte Einhaltung des dokumentierten Infektionsschutzkonzeptes.
- Die Nachverfolgung von Kontakten ist bereits über ein übliches Bestellsystem mit der Hinterlegung von Name oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit grundsätzlich gewährleistet.
- Soweit wie möglich sollte auf aktive Therapien zurückgegriffen werden, bei denen der Abstand zum Patienten von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Soweit eine Behandlung direkt am Menschen erfolgt, so dass die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann, hat die behandelnde Therapeutin bzw. der behandelnde Therapeut und der Patient zwingend mindestens Mund-Nasen-Schutz zu verwenden.
- FFP 2-Schutzmasken sowie Schutzbrillen sind nur bei Therapiemaßnahmen nötig, die eine Exploration von Sputum fördern oder vermehrt Aerosol produzieren, in der Regel ist dies bei physiotherapeutischen Behandlungen nicht der Fall.
- Die Patienten sollen vor Betreten des Behandlungszimmers und nach der Behandlung zur Händedesinfektion aufgefordert werden.
- Darüber hinaus soll die behandelnde Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 30. August 2020

- Die Kontaktmöglichkeit von Patienten untereinander sind soweit wie möglich einzuschränken.
- Behandlungstische- und liegen sowie die Räume sind nach jeder Behandlung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Behandlungsräume sind regelmäßig intensiv zu lüften.
- wirkungsvolle Information der Patienten über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, die Nutzungspflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung, Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette) z. B. durch Aushänge und Informationsgespräche.

Siehe: www.infektionsschutz.de

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe: <https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Unter Beachtung der Rangfolge im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen.

Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 30. August 2020

- Betriebsanweisungen sowie die Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über einzuhaltenen Schutzmaßnahmen, Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. notwendige Abtrennungen, Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, PSA) sind sicherzustellen.
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist erforderlich bei Tätigkeiten, bei denen der Abstand zu anderen Personen nicht ausreichend gewährleistet ist, und schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Siehe https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html

Zu organisatorische Maßnahmen können ein **versetzter Schichtbeginn**, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** der Arbeits- und Sozialräume gehören.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und

https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf



Branchenregelung für Physiotherapien und andere therapeutische Praxen

Stand: 30. August 2020

Konkrete Empfehlungen zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Physiotherapeuten und anderen Therapeuten gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Thema – Coronavirus

Siehe: [BGW zu Coronavirus: Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, medizinische Massage](#)

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 30. August 2020